

ANTRAG

Gremium: Bundesleitung

Beschlussdatum: 12.12.2017

Tagesordnungspunkt: 0. Tagesordnung

A5: Beitragsmodell

1 Die Bundeskonferenz 2017 möge beschließen:

2 Die Satzung wird wie folgt geändert:

3 V. Der KSJ-Beitrag

4 Beitragspflicht/Beitragshöhe

5 § 47 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den vom Bundesrat festgelegten
6 Bundesbeitrag zu entrichten. KSJ-Stadtgruppen und KSJ-Diözesen können einen
7 zusätzlichen Beitrag erheben, über dessen Höhe sie selbst entscheiden.
8 Für Neumitglieder beträgt der Beitrag ein Fünftel des Bundesbeitrags im
9 Eintrittsjahr. Mitglieder, die keiner KSJ-Stadtgruppe angehören, zahlen als
10 Einzelmitglieder das Anderthalbfache des Bundesbeitrags.

11 Geschwister und finanziell schwächer gestellte Mitglieder sind beitragsbefreit.
12 Die Befreiung für finanziellschwächer gestellte Mitglieder kann formlos bei der
13 Stadtgruppen- bzw. Diözesanleitung beantragt werden. A

14 ußerdem ist eine Fördermitgliedschaft möglich. Der Jahresbeitrag beträgt
15 mindestens das Anderthalbfache des Bundesbeitrags.

16 Aktionsgruppen oder SchülerInnen-Cafés können den Beitrag für ihre Mitglieder
17 über eine pauschale Zahlung leisten. Der Jahresbeitrag beträgt das 20-fache des
18 Bundesbeitrags für „kleine“, das 40-fache des Bundesbeitrags für „mittlere“ oder
19 das 60-fache des Bundesbeitrags für „große“ Einrichtungen pro
20 Aktionsgruppe bzw. SchülerInnen-Café.

21 Abrechnungsverfahren

§ 48 Mitgliederlisten werden in den KSJ-Stadtgruppen oder in den KSJ-Diözesen geführt. Diese enthalten folgende Daten: Name, Adresse, Geschlecht, Geburtsjahr, Stadtgruppe, Amt/Funktion in der KSJ, Beitragsart, Telefonnummer und E-Mail-Adresse. Die Mitgliederlisten sind dem KSJ-Bundesamt vorzulegen. Die KSJ-Stadtgruppen melden dem KSJ-Bundesamt die Anzahl der Mitglieder nach Geschlecht sowie deren Beitragsart. Wahlweise kann die Meldung auch gegenüber der jeweiligen KSJ-Diözese erfolgen. Die KSJDiözesen leiten in diesem Fall die Meldung aus den KSJ-Stadtgruppen umgehend an das KSJ-Bundesamt weiter. Aktionsgruppen oder SchülerInnen-Cafes können sich mit bis zu 20 Aktiven als „klein“, mit bis zu 40 Aktiven als „mittel“ oder mit mehr als 40 Aktiven als „groß“ einordnen. Die Mitgliedermeldungen müssen bis zum 31. Mai beim KSJ-Bundesamt eingegangen sein. Mitglieder die nach diesem Termin eintreten, können bis zum 31. Dezember nachgemeldet werden. Die Beitragszahlungen müssen bis zum 31. Oktober an das KSJ-Bundesamt erfolgen. Der Zahlungstermin für nachgemeldete Mitglieder ist der 31. Dezember.

Alles Weitere regelt die KSJ-Beitragsordnung.

Beitragsatzung der Katholischen Studierenden Jugend – Bundesamt e.V.

1. Jährlicher Beitrag

a) Der jährlich abzuführende Mindestbeitrag pro Mitglied an den Bundesverband beträgt 15€ pro Jahr. Stadtgruppen und Diözesen haben die Möglichkeit davon abweichende Beiträge von Ihren Mitgliedern zu erheben.

b) Für Cafés und Aktionsgruppen gibt es verminderte Beiträge welche sich wie folgt Staffeln:

Mini (1-10 regelmäßige Besucher) 80€
Klein (11-30 regelmäßige Besucher) 240€
Mittel (31-100 regelmäßige Besucher) 800€
Groß (101-150 regelmäßige Besucher) 1200€

In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand einen Beitragsnachlass für einzelne

Stadtgruppen/Diözesen/Cafés/Aktionsgruppen beschließen. Der Beitrag ist grundsätzlich bis zum letzten Werktag vor dem 31.10 des laufenden Geschäftsjahres fällig. In Ausnahmefällen wird nach Absprache mit dem Vorstand eine Zahlung in Raten gestattet. Der im Bundesverband für die Finanzen

58 Verantwortliche ist gehalten, für die regelmäßige Beitragszahlung der
59 Stadtgruppen/Diözesen/Cafés/Aktionsgruppen Sorge zu tragen. Für die Erhebung der
60 Zahlen gilt jeweils der 31.12. des Vorjahres als Stichtag. In der Meldung
61 ist nach unter 14jährigen, unter 18jährigen und über 18jährigen sowie
62 männlich/weiblich zu unterscheiden.

63 Bei den Cafés und Aktionsgruppen werden bei Mini Gruppen 10, kleinen Gruppen 30,
64 mittleren Gruppen 100 und großen Gruppen 150 Mitglieder als Mitgliederzahl
65 herangezogen.

66 Die Cafés und Aktionsgruppen werden zu 50% männlich und zu 50% weiblich gewertet
67 außer dies melden eine eigene Aufteilung.

68 Die Stadtgruppen/Diözesen erhalten kostenlos Mitgliedaussweise mit einer
69 laufenden Nummer gemäß Ihrer gemeldeten Zahlen zugesendet. Für Cafés und
70 Aktionsgruppen werden bei Mini Gruppen 10, kleinen Gruppen 30, mittleren Gruppen
71 100 und großen Gruppen 150 Tagesausweise zugesendet. Bei Verlust von Ausweisen
72 muss der Beitrag für eine Zusendung erneut entrichtet werden.

73 2. Fördermitglieder

74 Fördermitglied im KSJ Bundesverband e.V. kann jeder werden, der die Grundsätze
75 des Vereins anerkennt und einen jährlichen Förderbeitrag von mindestens 20€ pro
76 Jahr entrichtet. Fördermitglieder erwerben (abgesehen vom Informationsrecht und
77 dem recht zur Teilnahme an Veranstaltungen) keine mitgliedschaftlichen Rechte.
78 Insbesondere können Sie keine Ämter bekleiden und werden nicht zur Berechnung
79 von Delegiertenverteilungen herangezogen.

80 3. Skonto

81 Bei Zahlungen vor dem 01.04 des laufenden Geschäftsjahres kann die meldende
82 Stadtgruppe/Diözese selbstständig 3% Skonto von Ihrem Rechnungsbetrag abziehen.

83 4. Mahngebühren

84 Bei einer Zahlung nach dem 31.10 des laufenden Geschäftsjahres können
85 Mahngebühren erhoben werden. Diese sind mit 3% des Beitragsrückstandes
86 (mindestens jedoch 3€) zu veranschlagen und werden mit jeder Mahnung neu
87 berechnet.

88 5. Buchführung und Kassenprüfung

89 Für die Buchführung und die Kassenprüfung gelten die Grundsätze ordnungsgemäßer
90 Buchführung und die Bestimmungen des Steuerrechts für Vereine.
91 Der im Bundesverband für die Finanzen Verantwortliche ist zur Offenlegung der
92 Finanzen gegenüber dem Vorstand, zur Rechnungsprüfung vor den Kassenprüfern und

93 des KSJ e.V. verpflichtet.

94 Änderungen dieser Ordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden
95 stimmberechtigten Mitglieder des Bundesrates oder der Bundeskonferenz.
96 Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder des
97 Bundesrates muss der Beschluss über diese Ordnung an die Bundeskonferenz
98 verwiesen werden.

99 Diese Betragsordnung wurde am xx.12.2017 beschlossen und gilt bis auf weiteres.
100 Sie setzt alle vorher beschlossenen Beitragssatzungen außer Kraft.

Begründung

Begründung:

Wir sind auf Mitgliedsbeiträge angewiesen, um arbeiten zu können. Darum haben wir uns Gedanken zur aktuellen Situation gemacht und eine Alternative dazu entworfen, von der wir uns mehr Beiträge erhoffen. Außerdem halten wir das neue Modell für einfacher und gerechter.

Momentan haben wir sehr viele Geschwister-, Befreiungs-, und Neumitgliedermeldungen, also viele Mitglieder die nichts oder nur sehr wenig zahlen. Das führt dazu, dass im Schnitt jedes KSJ-Mitglied ca. **13,50€** Mitgliedsbeitrag zahlt. Das ist auf Dauer zu wenig, außerdem lässt sich das System gerade gut „ausnutzen“, um möglichst viel an Beiträgen zu sparen.

Wir möchten daher unser Beitragsmodell vereinheitlichen und vereinfachen. Jedes Mitglied zahlt zukünftig einen einheitlichen Beitrag, der dafür aber sinkt. Wir haben euch dafür ausgerechnet wie sich der einzelne Mitgliedsbeitrag zusammensetzt, indem wir die jeweiligen Posten auf die Summe unserer Mitglieder umgerechnet haben. So sind wir auf folgenden Einheitsbetrag gekommen:

BDKJ-Mitgliedsbeitrag

1,68 €

BDKJ-Mitgliederversicherung

0,71 €

Mitgliederverwaltung (Alles was mit Mitgliedsbeiträgen zu tun hat: Mitgliedermeldungen erfragen, Rechnungen schreiben)

0,24 €

Bundesamt (alles was wir brauchen, um das Bundesamt am Laufen zu halten: z.B. Miete, Büroausstattung, Gehälter)

4,83 €

Außenvertretungen (Wann immer wir unterwegs sind: Dikobesuche, BDKJ, ND/Heliand)

0,19 €

Bundesveranstaltungen (Buko, Räte, Hauptberuflichentreffen, Ausschüsse)

0,84 €

Förderung DeZentrale (Unterstützung insbesondere der Akademien)

1,54 €

Direct

2,40 €

Mitgliedsbeitrag international (für die Europa- und Weltebene)

0,47 €

Ausgleich (Aufschlag um eine glatte Summe zu haben, Puffer für Kostenschwankungen)

1,65 €

3% Skonto (Rabatt für pünktliche Zahlung)

0,45€

Mitgliedsbeitrag

15,00 €

Bei den Schülercafés wurde immer wieder kritisiert, dass das jetzige Modell (kleine, mittlere und große Cafés) zu unflexibel ist. Deswegen haben wir die Ordnung für die Cafés nochmal überarbeitet und kleiner abgestimmt.

Wir hoffen mit diesem Modell das Thema Mitgliedsbeiträge erstmal bearbeitet zu haben.

Trotzdem müssen Mitgliedsbeiträge immer wieder angepasst und überarbeitet werden. Damit wir bei jeder Änderung aber aufwändig die Satzung ändern (und genehmigen lassen) müssen, möchten wir die Beitragsbestimmungen in eine eigene Beitragsordnung schreiben.